



Bundeskartellamt

Leitlinien zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung

November 2021



Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Leitlinien zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung

November 2021

Kontakt

Bundeskartellamt

Kaiser-Friedrich-Straße 16

53113 Bonn

poststelle@bundeskartellamt.bund.de

www.bundeskartellamt.de

Inhaltsverzeichnis

A.	EINLEITUNG	1
B.	ZULÄSSIGKEIT	2
C.	BEGRÜNDETHEIT	2
I.	Selbstreinigung entsprechend § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB – Nachzahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen	2
II.	Selbstreinigung entsprechend § 125 GWB	3
1.	Schadensausgleich oder Verpflichtung hierzu (§ 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GWB)	3
2.	Umfassende Klärung der Tatsachen und Umstände (§ 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GWB)	5
3.	Ergreifen konkreter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen, die geeignet sind, weiteres Fehlverhalten zu vermeiden (§ 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GWB) ...	6
a)	Technische und organisatorische Maßnahmen („Compliance-Maßnahmen“)	6
b)	Personelle Maßnahmen	6

A. EINLEITUNG

- 1** Das Bundeskartellamt legt mit diesen Leitlinien Grundsätze fest, wie es in seiner Funktion als Registerbehörde die Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 4 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG)¹ zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung anwenden wird.
- 2** Für eine vorzeitige Löschung aus dem Wettbewerbsregister muss das Unternehmen alle Voraussetzungen der Selbstreinigung nach § 123 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllen und dies gegenüber der Registerbehörde darlegen und nachweisen. Der Antrag des Unternehmens muss schlüssig und nachvollziehbar sein und darf nicht pauschal auf andere Dokumente verweisen. Der zugrunde liegende Sachverhalt muss übersichtlich zusammengefasst werden. Angaben zu Tathandlungen, beteiligten Personen, Tatzeiträumen und Tatfolgen müssen sich aus dieser Zusammenfassung leicht nachvollziehbar ergeben. Dem Antrag sind die wesentlichen Beweismittel und die zugrunde liegenden Urteile, Strafbefehle oder Bußgeldbescheide beizufügen. Unrichtige und irreführende Angaben und das Verschweigen von relevanten Umständen im Verfahren schließen eine erfolgreiche Selbstreinigung in der Regel aus.
- 3** Die Registerbehörde kann sich bei der Prüfung zugrunde gelegten Sachverhalt auf das beschränken, was von dem Antragsteller vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Sie kann einen Antrag ohne die Anforderung ergänzender Informationen ablehnen, wenn sie die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens auf dieser Grundlage für unzureichend hält.² Eine solche Ablehnung ohne die Anforderung weiterer Informationen kommt insbesondere in Betracht, wenn offensichtlich ist, dass die vorgetragenen Selbstreinigungsmaßnahmen unzureichend sind oder wenn die Darlegungen des Unternehmens offensichtlich nicht ausreichen, um den Sachverhalt zu bewerten und den weiteren Informationsbedarf mit vertretbarem Aufwand zu präzisieren.
- 4** Die Anforderungen in Tz. 2 dienen auch dem Zweck, weitere Nachfragen und Ermittlungen durch die Registerbehörde zu vermeiden. Dennoch kann die Registerbehörde bei Bedarf von den ihr eingeräumten Ermittlungsbefugnissen gemäß den §§ 57 und 59 bis 59b GWB Gebrauch machen. Sie

¹ Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) vom 18. Juli 2017, BGBl. I S. 2739, das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Der Erlass der Leitlinien beruht auf § 8 Abs. 5 WRegG.

² Vgl. im Einzelnen § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 WRegG.

kann mündliche Anhörungen von Vertretern der Unternehmensleitung oder sonstigen Führungspersonen durchführen. Ein Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Anhörung besteht nicht.

- 5 Die Selbstreinigung bezieht sich inhaltlich stets auf eine einzelne Eintragung. Löschanträge können von der Registerbehörde für mehrere Eintragungen innerhalb desselben Verfahrens bearbeitet werden.
- 6 Diese Leitlinien verwenden für die im Wettbewerbsregister eingetragenen Delikte den Begriff des „Fehlverhalten(s)“, ohne dabei zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu unterscheiden.
- 7 Die Registerbehörde veröffentlicht auf ihrer Homepage (www.wettbewerbsregister.de) ein Dokument mit praktischen Hinweisen für einen Antrag auf vorzeitige Löschung wegen Selbstreinigung. Darin werden Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Selbstreinigung erläutert.

B. ZULÄSSIGKEIT

- 8 § 8 Abs. 1 Satz 2 WRegG setzt voraus, dass ein berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Löschung vorliegt. Das setzt jedenfalls voraus, dass der Antragsteller glaubhaft macht, an Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge teilzunehmen oder dies zu beabsichtigen. Der Antragsteller hat mitzuteilen, in welcher Höhe er in den zwei dem Antrag vorausgegangenen Jahren bundesweit Umsätze mit öffentlichen Aufträgen erzielt hat. Ein durchschnittlicher jährlicher Umsatz mit öffentlichen Aufträgen ist für die Registerbehörde relevant im Rahmen der Berechnung der Verfahrensgebühr nach § 8 Abs. 6 WRegG.
- 9 Der Antrag ist in Textform zu stellen.

C. BEGRÜNDETHEIT

I. Selbstreinigung entsprechend § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB – Nachzahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen

- 10 Im Falle einer Eintragung wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuches (StGB) oder wegen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung (AO) erfolgt die Selbstreinigung durch Zahlung oder durch Verpflichtung zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen.

- 11** Die Zahlung ist durch die Vorlage von Zahlungsbelegen oder Bestätigungen der zuständigen Stellen nachzuweisen. Aus den eingereichten Unterlagen muss hervorgehen, dass gerade diejenigen rückständigen Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt wurden, die Gegenstand des Eintragungsdelikts waren.
- 12** Liegt lediglich eine Verpflichtung zur Zahlung vor, soll begründet werden, warum die Zahlung bislang nicht erfolgt ist. Die Verpflichtung zur Zahlung ist dann ausreichend, wenn sie im Wesentlichen einer bereits erfolgten Zahlung gleichsteht. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn sich die Verpflichtung aus einer vollstreckbaren Entscheidung ergibt (z.B. ein Bescheid mit Ratenzahlungsvereinbarung). Aus den zum Nachweis vorgelegten Unterlagen muss hervorgehen, dass die Verpflichtung gerade diejenigen rückständigen Zahlungsverpflichtungen vollständig erfasst, die Gegenstand des Eintragungsdelikts waren.

II. Selbstreinigung entsprechend § 125 GWB

- 13** Bei allen übrigen Eintragungsdelikten bedarf es für eine vorzeitige Löschung des Nachweises, dass das Unternehmen die folgenden Voraussetzungen erfüllt.

1. Schadensausgleich oder Verpflichtung hierzu (§ 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GWB)

- 14** Das Unternehmen muss nach § 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GWB für jeden durch das Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich hierzu verpflichtet haben. Die detaillierte zivilrechtliche Prüfung von Ansprüchen und Fragen der zivilprozessualen Durchsetzung sind dabei nicht Gegenstand des verwaltungsrechtlichen Verfahrens zur Löschung aus dem Register.
- 15** Für eine erfolgreiche Selbstreinigung muss das Unternehmen zumindest offenkundig durch das Fehlverhalten verursachte Schäden, hinsichtlich deren (Mindest-) Höhe keine ernsthaften tatsächlichen und rechtlichen Zweifel bestehen („offenkundige Schäden“), ausgeglichen oder sich zur Zahlung eines entsprechenden Ausgleichs verpflichtet haben. Ob ein offenkundiger Schaden vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls und des einer Eintragung zugrunde liegenden Delikts. Schäden sind in jedem Fall offenkundig, wenn eine Ausgleichspflicht dem Grunde und der Höhe nach rechtskräftig festgestellt wurde.

- 16** Bei ernsthaften Zweifeln an Grund oder Höhe eines Schadens muss das Vorbringen des Unternehmens die Überzeugung der Registerbehörde begründen, dass es seiner Pflicht zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Schadens und seiner etwaigen Ausgleichspflicht nachkommt.
- 17** In Fällen einer bloßen Verpflichtung zur Zahlung soll das Unternehmen begründen, warum die Zahlung bislang nicht erfolgt ist. Die Verpflichtung zum Ausgleich des Schadens ist nur dann ausreichend, wenn sie im Wesentlichen einer bereits erfolgten Zahlung gleichsteht. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Verpflichtung die Qualität einer titulierten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Geschädigten hat (z.B. die mit der Anerkennung einer Ausgleichspflicht verbundene Ratenzahlungsvereinbarung mit notarieller Unterwerfungserklärung oder eine entsprechende Festlegung im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs).
- 18** Um der Registerbehörde die Prüfung dieser Voraussetzungen zu ermöglichen, muss das Unternehmen darlegen, welche Schäden durch das Fehlverhalten entstanden sind oder entstanden sein könnten. Es muss Angaben über Geschädigte, die Art des Schadens und die Schadenshöhe machen. Geht das Unternehmen davon aus, dass es keine Geschädigten gibt, können diese nicht benannt oder kann die Schadenshöhe im Einzelnen nicht beziffert werden, ist dies zu begründen. Soweit mögliche Geschädigte bereits auf irgendeinem Wege (z.B. Schreiben, Klage, Wiedergabe in Medien etc.) Ansprüche wegen des Fehlverhaltens geltend gemacht haben, muss das Unternehmen dies darlegen.
- 19** Sofern mit Geschädigten keine Einigkeit im Hinblick auf das Vorliegen oder die Höhe eines Schadens besteht, muss das Unternehmen den Sach- und Streitstand darlegen. Hierzu zählen auch Angaben, ob Geschädigte die Herausgabe von Informationen und Unterlagen begehrt haben, die das Unternehmen nicht gewährt hat. Das Unternehmen hat darzulegen, wie es bislang an der Aufklärung des Schadens mitgewirkt hat und wie es zukünftig seiner Pflicht zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Schadens und seiner etwaigen Ausgleichspflicht nachkommen wird. Hierzu können Nachweise über abgegebene Schuldanerkenntnisse oder an Geschädigte herausgegebene Informationen und Unterlagen oder entsprechende Verpflichtungen gehören.

2. Umfassende Klärung der Tatsachen und Umstände (§ 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GWB)

- 20** Die Selbstreinigung verlangt nach § 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GWB die aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber. Für das Verfahren vor der Registerbehörde besteht in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift die Pflicht zur aktiven Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und der Registerbehörde. Das Einhalten dieser Kooperationspflicht gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber in etwaigen früheren oder parallelen Vergabeverfahren ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Registerbehörde.
- 21** Die aktive Zusammenarbeit erfordert ein Verhalten, das in der Gesamtschau Ausdruck des Bemühens ist, die Sachverhaltsaufklärung voranzutreiben.
- 22** Der Umfang der seitens des Unternehmens vorzunehmenden Aufklärungsmaßnahmen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Aufwand und Prüfungsdichte müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Delikts und zur Komplexität des zugrunde liegenden Sachverhalts stehen.
- 23** Eine geständige Einlassung im Rahmen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (z.B. Settlement) stellt im Rahmen der Gesamtwürdigung einen Anhaltspunkt für die Kooperationsbereitschaft des Unternehmens dar.
- 24** Im Falle der Eintragung wegen einer Kartellordnungswidrigkeit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 WRegG, bei der die Geldbuße in Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamts oder einer Landeskartellbehörde bzw. wegen Kronzeugenbehandlung nach den §§ 81h ff. GWB reduziert wurde, ist davon auszugehen, dass der Antragsteller aktiv mit der Ermittlungsbehörde zusammengearbeitet hat. Die Anwendung einer Bonusregelung bzw. eine Kronzeugenbehandlung nach den §§ 81h ff. GWB ist keine notwendige Bedingung.
- 25** Die aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden ist im Antrag übersichtlich zusammenzufassen. Hierzu zählen die wesentlichen Schritte bei der Kooperation mit der jeweiligen Behörde sowie Angaben zu den überreichten Unterlagen und Beweismitteln. Die Darlegungen müssen Aufschluss darüber geben, welche Ebene innerhalb der Unternehmenshierarchie mit der Sachverhaltsaufklärung und der aktiven Zusammenarbeit befasst war.

3. Ergreifen konkreter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen, die geeignet sind, weiteres Fehlverhalten zu vermeiden (§ 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GWB)

- 26** Die seitens des Unternehmens zu treffenden Maßnahmen müssen eine angemessene Reaktion auf das jeweilige Fehlverhalten darstellen und erwarten lassen, dass es unter besonderer Berücksichtigung des zur Eintragung führenden Verhaltens künftig in dem Unternehmen nicht mehr zu weiterem Fehlverhalten kommt.

a) Technische und organisatorische Maßnahmen („Compliance-Maßnahmen“)

- 27** Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Compliance-Maßnahmen ist eine unternehmens- und deliktsbezogene Analyse des Risikos weiteren Fehlverhaltens durch das Unternehmen. Die Maßnahmen müssen sich an den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens sowie den konkreten Umständen des der Eintragung zugrunde liegenden Fehlverhaltens ausrichten.
- 28** Die Registerbehörde berücksichtigt hierbei, inwiefern die Risikoanalyse und die ergriffenen Compliance-Maßnahmen den etablierten Grundsätzen effektiver Compliance gerecht werden. Die Einführung oder Anpassung eines standardisierten Compliance-Management-Systems („CMS“) kann je nach Einzelfall eine angemessene Maßnahme sein. Sie ist aber nicht allgemein notwendige Bedingung einer Selbstreinigung.
- 29** Die Gegebenheiten des Unternehmens sind im Antrag so darzulegen, dass die Registerbehörde die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen bewerten kann. Hierzu gehören Ausführungen zu Größe, Umsatz, Struktur und Tätigkeitsbereichen des Unternehmens. Handelt es sich bei dem eingetragenen Unternehmen um ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder um ein Konzernunternehmen (§§ 17, 18 Aktiengesetz), so sind diese Angaben auch in Bezug auf den Unternehmensverbund erforderlich.

b) Personelle Maßnahmen

- 30** Art und Umfang der erforderlichen personellen Maßnahmen zum Zwecke der Selbstreinigung richten sich nach den spezifischen Gegebenheiten des einzelnen Unternehmens und der Umstände des Fehlverhaltens. Kriterien sind u.a. die Größe des Unternehmens, die Position der am Fehlverhalten Beteiligten, Organisationsdefizite, die Verletzung von Aufsichtspflichten oder die Tatsache, dass Zuwiderhandlungen auf Anweisungen vorgesetzter Personen vorgenommen oder befördert wurden.

- 31** Das Unternehmen muss bei der Darlegung der getroffenen Maßnahmen angeben, welche Personen an dem Fehlverhalten beteiligt waren. Hierzu zählen insbesondere Angaben zur Stellung und Verantwortlichkeit der betreffenden Personen im Unternehmen, zu einer etwaigen Beteiligung an Aufklärungsbeiträgen sowie an der Einführung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Vermeidung künftigen Fehlverhaltens.
- 32** Das Erfordernis personeller Maßnahmen ist unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach Aufklärung des Sachverhaltes zu bewerten. Sofern sich das Unternehmen darauf beruft, dass es für die Zwecke der Sachverhaltsaufklärung auf personelle Maßnahmen verzichtet hat, muss das Unternehmen zur Angemessenheit dieses Verzichts darlegen. Die Angaben sind jeweils konkret in Bezug auf die einzelnen Personen zu machen.